

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



22.3933 s Mo. Ständerat (Stöckli). Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. Mai 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Ständerat Hans Stöckli am 19. September 2022 eingereichte und vom Ständerat am 14. Dezember 2022 angenommene Motion vorberaten.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, den Rechtsmittelweg bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden, wie sie in Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vorgesehen sind, so anzupassen, dass die Pflicht, zuerst eine Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung einzureichen, abgeschafft wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Rechtsmittelweg bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden gemäss Artikel 77 Absatz 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; BPR) neu auszustalten. Konkret soll das BPR so angepasst werden, dass die Pflicht zur Einreichung einer Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung abgeschafft wird.

1.2 Begründung

Nach geltendem Recht muss die Beschwerde wegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen zwingend bei der Kantonsregierung erhoben werden (Abstimmungsbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR). Dies gilt auch dann, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, welche über die Zuständigkeit der Kantonsregierung hinausgehen.

Die Kantonsregierung hat in diesen Fällen einen formellen Nichteintretsentscheid zu fällen, der beim Bundesgericht angefochten werden kann. Diese Regelung führt für die Beschwerdeführenden und die Behörden zu formalistischen Leerläufen, zumal das Verfahren vor der Kantonsregierung nichts zur Klärung des Sachverhalts beiträgt und zu einem Zeitverlust führt, der das Bundesgericht unter Umständen an einer rechtzeitigen Intervention im Vorfeld eines Urnengangs hindert.

Ein institutionalisierter Nichteintretsentscheid ist auch in prozessualer Hinsicht nicht sinnvoll und wurde in der Rechtslehre mehrfach kritisiert. Die Rechtsordnung gibt einen zweistufigen Rechtsmittelzug vor, der in Tat und Wahrheit ein einstufiger ans Bundesgericht ist. Auch das Bundesgericht hat die Abstimmungsbeschwerde nach Artikel 77 Absatz 1 Bst. b BPR als untauglichen Rechtsbehelf bezeichnet, fühlt sich aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts aber daran gebunden und sieht den Gesetzgeber in der Pflicht.

In den vergangenen 10 Jahren musste etwa der Regierungsrat des Kantons Bern bei praktisch sämtlichen Beschwerden nach Artikel 77 Absatz 1 Bst. b BPR einen Nichteintretsentscheid wegen Überschreitung seiner Zuständigkeit fällen. Nur in vereinzelten Fällen war ein teilweiser materieller Entscheid möglich. Der formalistische Leerlauf bei der Kantonsregierung ist somit nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Zudem zeigte sich im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Covid-19-Gesetz, dass die ansonsten überschaubare Beschwerdezahll bei einer hohen politischen Mobilisierung und dank via Internet verbreiteter Vorlagen sprunghaft auf mehrere hundert Beschwerden anschwellen kann. Auch abgesehen von diesen Massenbeschwerden sind häufig mehrere Kantonsregierungen von diesem nutzlosen Verfahren betroffen, weil die Beschwerden zu nationalen Abstimmungen oft in verschiedenen Kantonen gleichzeitig eingereicht werden. Der Rechtsmittelweg für die Abstimmungsbeschwerde ist neu zu gestalten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 14. Dezember 2022 ohne Gegenantrag an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt das Anliegen des Motionärs und pflichtet den Erwägungen des Bundesrates in dessen Stellungnahme bei.

Wenn Beschwerdeführende – wie bisher – in jedem Fall eine Beschwerde bei der Kantonsregierung einzureichen haben, auch wenn diese nicht zuständig ist, um in der Sache zu entscheiden, stellt dies für die Bürgerinnen und Bürger eine unnötige Hürde sowie einen Zeitverlust in einem Verfahren dar, bei dem zwangsläufig eine erhöhte Dringlichkeit besteht.

Die Kommission fordert den Bundesrat auf, eine dahingehende Neuorganisation des Rechtsmittelweges vorzuschlagen, dass Abstimmungsbeschwerden nur dann bei der Kantonsregierung erhoben werden müssen, wenn ihr Gegenstand Unregelmässigkeiten betrifft, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.